

## **MVFP Medienverband der freien Presse e. V.**

### **Stellungnahme**

zum

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
im schleswig-holsteinischen Landtag**

**zur Änderung**

**des schleswig-holGesetzes über die Presse (Landespressegesetz)**

**Drucksache 20/3874 v. 3. Dezember 2025**

Stand der Stellungnahme 24. April 2024

Der Gesetzentwurf fügt in § 4 des Landespressegesetzes – im Folgenden LPrG SH – einen neuen Absatz 3 ein, nach dessen Satz 1 ein Widerspruchsverfahren entfällt, **wenn** über das Auskunftersuchen eines redaktionellen Mediums durch Verwaltungsakt entschieden wird. Zudem erklärt Satz 2 des eingefügten Absatz 3 für diesen Fall § 69 Abs. 2 des Landesjustizgesetzes für unanwendbar. Damit ist die Klage auf Auskunft auch **im Falle** einer Ablehnung durch Verwaltungsakt gegen die juristische Person zu richten und nicht gegen die handelnde Behörde. Unabhängig von der Qualifikation einer Ablehnung oder Tei Ablehnung einer konkreten Auskunft als Verwaltungsakt wären also der Klagegegner immer derselbe und auch ein Vorverfahren immer verzichtbar.

#### **Fazit**

Der Vorschlag, zu dem uns keine Begründung vorliegt, zielt offenbar darauf ab, die für die Presseberichterstattung negativen Folgen der rechtlich fehlerhaften und medienpolitisch verfehlten Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein vom 17. Oktober 2025 (Az. 6 MB 28/25) auszugleichen. Das gelingt ihm aber nur unvollkommen, und er birgt das erhebliche Risiko, von Verwaltung und Rechtsprechung als gesetzgeberische Billigung der Anreicherung von Auskunftsverweigerungen um einen Verwaltungsakt in Gestalt der individuellen Regelung des Auskunftsrechts verstanden zu werden. Stattdessen sollte der Gesetzgeber festlegen, dass Auskünfte und Verweigerungen von Auskünften im Wege des Realaktes zu erfolgen haben. Das ist einfach möglich, und würde die rechtsinterpretative Fehlentwicklung in Schleswig-Holstein mit einem Federstrich korrigieren. So könnte eine neuer § 4 Abs. 3 LPrG SH lauten: „Auskünfte werden als Realakt erteilt oder verweigert. Rechtsschutz erfolgt im Wege der allgemeinen Leistungsklage.“

## Einzelheiten

Nach richtiger und herrschender Auffassung ist die Behördenauskunft an Pressevertreter in aller Regel ein Realakt ohne Regelungsgehalt, der im Wege der allgemeinen Leistungsklage einzuklagen ist. Damit ist kein Vorverfahren erforderlich und die Verweigerung von Auskünften kann auch nicht bestandskräftig das Nichtbestehen eines Auskunftsanspruchs für den jeweiligen Regelungsgegenstand feststellen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Ablehnung aus der Sicht eines verständigen Empfängers erkennbar darauf zielt, das Nichtbestehen des Auskunftsrechts im Einzelfall verbindlich festzustellen, womit die Behörde die Form eines Verwaltungsaktes gewählt hat. Ein solcher Verwaltungsakt kann ungeachtet der Frage seiner Rechtmäßigkeit unter Einschluss der Frage nach der Befugnis zum Handeln durch Verwaltungsakt bestandskräftig werden. In diesem Fall muss die Ablehnung angefochten werden, während die weitergehende Verpflichtung zur Auskunft unverändert als allgemeine Leistungsklage statthaft bleiben sollte (vgl. statt vieler BeckOK InfoMedienR, NPresseG § 4 Rn. 41, 42).

Demgegenüber hat das OVG Schleswig-Holstein mit Beschluss vom 17. Oktober 2025 (Az. 6 MB 28/25) die Meinung vertreten, Auskunftsverweigerungen seien in der Regel Verwaltungsakte.

- Die Entscheidung überzeugt nicht. Ebenso wenig wie die Auffassung, Zwangsmittel Einsatz der Verwaltung enthalte grundsätzlich einen die Duldung des Zwangs anordnenden Verwaltungsakt. Auskünfte, die schlichte Nichtauskunft und auch die kommunizierte Ablehnung einer Auskunft enthalten aus der maßgeblichen Sicht eines verständigen Durchschnittsempfängers ohne besondere Merkmale wie die Kennzeichnung als Bescheid, Rechtsbehelfsbelehrung etc. keine im Einzelfall verbindliche Regelung des jeweiligen Sachverhaltes.
- Die Entscheidung überzeugt aber nicht nur nicht. Sie verschlechtert auch die Rechtslage zu Lasten der Medien und der Pressefreiheit ganz erheblich. Denn jede Verweigerung einer Auskunft müsste angefochten werden, wenn sie nicht zu einer bestandskräftigen Ausschlussregelung für den jeweiligen Sachverhalt werden soll. Allein der Streit darum, wie weit der dann bestandskräftige Regelungsgehalt späteren Fragen entgegensteht, erscheint hinderlich und unnötig.

Der Gesetzentwurf würde die Folgen des Urteils des OVG in Teilen korrigieren. Es würde weiterhin das Rechtsträgerprinzip gelten, und ein Vorverfahren wäre weiterhin entbehrlich.

Der Vorschlag würde aber nichts daran ändern, dass die Verwaltungsgerichte jedenfalls in Schleswig-Holstein Ablehnungen und Teilablehnungen als Verwaltungsakte qualifizieren, die im Umfang ihres Regelungsgehaltes bestandskräftig werden können. Und er könnte auch schon von den Behörden als Ermutigung oder Ermächtigung verstanden werden, Auskünfte zunehmend oder nur noch erkennbar als Verwaltungsakt zu erteilen. In jedem Fall besteht so ein erhebliches Risiko, dass der Vorschlag den ungenuten Weg einer deutlichen Erschwerung des Auskunftsrechts der Presse befördert.

Es ist deshalb eine Regelung sinnvoll und erforderlich, nach der die Auskunftspflichtigen Auskünfte ohne zusätzliche konkrete Regelung und damit als Realakt erteilen und verweigern. Das ist unschwer möglich. So wie der Gesetzgeber Behörden die Befugnis zum Handeln durch

Verwaltungsakt verschaffen kann und dort, wo diese Handlungsform als solche Eingriffsqualität hat, sogar muss, so kann er auch anordnen, dass Realakte – wie etwa Auskünfte oder deren Verweigerung – nur als Realakt, also ohne zusätzliche Einzelfallregelung über die Auskunftserteilung ergehen. Das kann durch einen neu eingefügten § 4 Absatz 3 LPrG SH bspw. wie folgt geschehen: „Auskünfte werden als Realakt erteilt oder verweigert. Rechtsschutz erfolgt im Wege der allgemeinen Leistungsklage.“

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christoph Fiedler  
Geschäftsführer Medienpolitik  
MVFP